

**TOP: Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation und die Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29.10.2001**

I. Der Gemeinderat hat sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen gemacht und komplett beschlossen. Er bestätigte die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere wurden folgende Festlegungen getroffen:

a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2023-2024 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen im Kalkulationszeitraum 2023/2024 zu.

b) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr im Kalkulationszeitraum 2023/2024 eine Wassermenge von 219.500 m<sup>3</sup>.

c) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2023/2024 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten und Einnahmen zu.

d) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 1 % festgesetzt. Die Verzinsung erfolgt nach der Restwertmethode.

e) Der Gemeinderat beschließt die Einnahmen aus Grundgebühren im Kalkulationszeitraum 2023/2024 auf 90.200 € festzusetzen (45.100 €/ Jahr).

f) Der Gemeinderat beschließt, keine Überdeckungen aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation 2023/2024 einzustellen.

g) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 folgende Gebührensätze fest:

A. Wasserverbrauchsgebühr	2,95 €/m <sup>3</sup>
B. Grundgebühren	
Nenngröße Q3=4 (Qn 2,5)	5,00 €/Monat
Nenngröße Q3=10 (Qn 6,0)	5,58 €/Monat
Nenngröße Q3 = 10 DN 25	6,83 €/Monat

II. Die Wasserversorgungssatzung wird geändert, wie in der Anlage 2 beigefügt.

**TOP: Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulationen und die Änderung der Abwassersatzung vom 08.12.2012**

Der Gemeinderat hat sich den Inhalt der Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen gemacht und komplett beschlossen. Er bestätigte die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere wurden folgende Festlegungen getroffen:

1. Der angehängten Gebührenkalkulation für die Jahre 2023/2024 wird zugestimmt.

Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Entscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, gemäß den Kalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 auf jeweils 60.758,13 € festgestellt und eingeplant.

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) und Straßenentwässerungskostenanteil (SEKA) aufgeteilt:

Haushaltsposition / Kostenstelle	Schlüssel	Anteile der Kostenträger		
		SW	NWpriv	SEKA
Laufende Kosten Kläranlage (vedewa-Modell)	LfdKKI	95,6%	3,2%	1,2%
Kalkulat.Kosten Kläranlage (vedewa-Modell)	KalKKI	85,5%	9,5%	5,0%
Laufende Kosten Mischwass.Kanalisation (vedewa-M)	LfdKKan	50,0%	36,5%	13,5%
Kalkulat. Kosten Mischwass.Kanalisation (vedewa-M)	KalKKan	45,0%	30,0%	25,0%
Kalkulat. Kosten Trennsystem	KalkTr	50,0%	25,0%	25,0%
Schmutzwasserkosten, direkt zuordenbar	SW	100,0%	0,0%	0,0%
Niederschlagswass.kosten, direkt zuordenbar	NW	0,0%	50,0%	50,0%
Hausanschlüsse bei Trennkanalisation	HaTr	0,0%	100,0%	0,0%
Hausanschlüsse bei Mischwasserkanalisation	HaMw	50,0%	50,0%	0,0%
Verwaltungskosten (Geschätzt)	V	85,0%	7,5%	7,5%
Auflösung MW Kanalbeitr. (s.Globalberechnung)sonst-->	AKanBei	60,0%	40,0%	0,0%
Auflösung Beiträge nur RW Kanal - " - " -	ARwBei	0,0%	100,0%	0,0%
Auflösung Beiträge nur SW -Kanal	ASwBei	100,0%	0,0%	0,0%
Auflösung Beiträge Trennkanalisation	ATrBei	50,0%	50,0%	0,0%
Auflösung Klärbeiträge (s.Globalberechnung) sonst--->	AKlärBei	100,0%	0,0%	0,0%
Kostenunterdeckung/-überdeckung im Verhältnis --->	KUÜ	SW/(SW+NW)	NW/(SW+NW)	0,0%

SW = Anteil Schmutzwasser, NWpriv = Anteil Niederschlagswasser der priv. Grundstücke, SEKA = Straßenentwässerungskostenanteil

vedewa-Modell siehe BWGZ 21/1998, S.747-749

6. Aus dem Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 bestehen in der Schmutzwasserbeseitigung Überdeckungen in Höhe von insgesamt 270.904,54 Euro. In der Niederschlagswasserbeseitigung besteht im Jahr 2020 eine Unterdeckung in Höhe von 35.306,67 Euro.

In der vorliegenden Kalkulation sollen für die Schmutzwasserbeseitigung aus den bestehenden Überdeckungen ein Betrag in Höhe von 187.234,55 Euro zum Ausgleich der Gebühren für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt werden. Für die Niederschlagswasserbeseitigung soll die Unterdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 39.775,17 Euro berücksichtigt werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Niederschlagswasserbeseitigung und die Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2023/2024 wie folgt in der angehängten Abwasserentsorgungssatzung festgesetzt: Die Schmutzwassergebühr erfährt eine leichte Erhöhung auf nunmehr 1,65 €/m<sup>3</sup> (bisher 1,63 €/m<sup>3</sup>), die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,75 €/m<sup>2</sup> (bisher 1,08 €/m<sup>2</sup>) gesenkt.

8. Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 08.10.2012 wird, wie in der Anlage 8 vorgelegt, geändert.

**TOP: Beratung und Beschlussfassung über die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) und zweier Anpassungssatzungen**

Der Gemeinderat beschloss, dass die Gemeinde Schwörstadt Gebrauch macht von der Möglichkeit, den § 2b UStG erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden. Die Optionserklärung soll widerrufen werden und die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Januar 2023 erfolgen.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UStG-Anpassungssatzung) ab 01.01.2023.

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der gültigen Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG – Entgeltregelungs-Anpassung).

**TOP: Bauantrag Energetische Optimierung der Turbinenkühlung - Neubau Kühlwasserhaus in Schwörstadt Flst. Nr. 1076, Bauort: Kraftwerkstraße 1, Gemarkung: Schwörstadt**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Werksgeländes des Kraftwerks Ryburg-Schwörstadt. Es wurde ein Antrag auf Neubau eines Kühlwasserhauses gestellt. Geplant ist, die bisherige Luftkühlung durch eine Systemumstellung auf eine kombinierte Luft/Wasser-Kühlung energetisch zu optimieren.

Das neue Filterhaus ist oberirdisch als eingeschossiger, monolithischer Baukörper aus unverputztem Dämmbeton konzipiert, mit einem eingelassenen Satteldach ebenfalls aus Dämmbeton und einer Dachhaut aus Kupferblech mit Stehfälzen. Das Gebäude hat eine Grundfläche von circa 17,5 Meter x 8,9 Meter. Das Technikgebäude hat eine umlaufende Traufhöhe von circa 4,2 Meter und eine Gründungstiefe von circa 0,8 Meter. Im Gebäude selbst sind keine dauerhaften Arbeitsplätze vorhanden. Der Bauantrag wird noch vom Landratsamt Lörrach Abteilung Umwelt geprüft.

Der Gemeinderat nahm den Bauantrag zustimmend zur Kenntnis.

**TOP: Bauantrag: Erstellung eines Containergebäudes für ein Notstromaggregat Flst. Nr. 1120, Bauort: Im Steinfacht, Gemarkung: Schwörstadt**

Das Bauvorhaben grenzt an das Umspannwerk Schwörstadt an. Basierend auf der Verordnung 2017/2196 der EU-Kommission in Verbindung mit dem Netzwiederaufbauplan ist vorgesehen, das Umspannwerk mit einem Notstromaggregat nachzurüsten. Mit diesem Notstromaggregat soll nach kurzer Anlaufzeit der Strom-Eigenbedarf des Umspannwerkes im Schwarzfall – dem Ausfall aller Hauptstromversorgungsquellen – abgedeckt werden, so dass im Anschluss ein Netzwiederaufbau gewährleistet werden kann.

Das neue Containergebäude soll eingeschossig errichtet werden. Das Gebäude eine Grundfläche von circa 12,19 Meter x 2,19 Meter. Der Container hat eine umlaufende Traufhöhe von circa 2,92 Meter und eine Gründungstiefe von circa 0,8 Meter.

Aufgrund der geringen Einbindetiefe und der hohen Last sind zusätzliche Streifenfundamente vorgesehen. Im Gebäude selbst sind keine dauerhaften Arbeitsplätze vorhanden. Der Bauantrag wird noch vom Landratsamt Lörrach Abteilung Umwelt geprüft.

Der Gemeinderat nahm den Bauantrag zustimmend zur Kenntnis.

**TOP: Bauantrag Nachtrag zu 20210852, Neubau eines Technikgebäudes mit Einfriedung – hier: Verkleinerung des Gebäudes in Schwörstadt Flst. Nr. 1120, Bauort: Im Steinfacht, Gemarkung: Schwörstadt**

Auf dem Anlagengrundstück der 380 kV-Umspannanlage der Transnet BW im Umspannwerk des Kraftwerks Ryburg-Schwörstadt ist der Neubau eines Technikgebäudes geplant. Das Gebäude dient der Unterbringung der Telekommunikationssparte NetCom BW der Netze (Tochtergesellschaft der Netze BW GmbH). Aufgrund von Lieferproblemen für das beantragte Gebäude in Stahlbetonfertigbauweise wurde nach Durchlauf der Ausschreibung auf eine alternative Bauweise umgestellt. Durch die Veränderung der Materialien und der Gebäudeabmessungen wurde daher eine Änderung für die Baugenehmigung eingereicht.

Geplant wird neu mit einem Fertigerhersteller für Containerbauwerke, ein Gebäude in Stahlsandwichkonstruktion zu errichten. Das Gebäude wird in den Abmessungen kleiner, bekommt jedoch, da die Stahlkonstruktion nicht in das Erdreich einbinden soll, eine Außentreppe, welche den Bereich des Hohlraumbodens überbrücken muss. Das Gebäude hat eine Grundfläche von circa 8,76 Meter x 4,31 Meter. Das Flachdach hat eine umlaufende Traufhöhe von circa 2,75 Meter und eine Gründungstiefe von circa 0,8 Meter. Aufgrund der geringen Einbindetiefe und der hohen Last werden zusätzliche Streifenfundamente vorgesehen. Im Gebäude selbst sind keine dauerhaften Arbeitsplätze vorhanden.

Der Bauantrag wird noch vom Landratsamt Lörrach Abteilung Umwelt geprüft.

Der Gemeinderat nahm den Bauantrag zustimmend zur Kenntnis.

**TOP: Bauantrag Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage in Schwörstadt Flst. Nr. 4484, 4485, 4487, 4501, Bauort: Niederdossenbach 32, Gemarkung: Schwörstadt**

Bei einem Aussiedlerhof nahe Niederdossenbach soll eine mit rein landwirtschaftlichen Produkten betriebene Biogasanlage erstellt werden. Das Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk mit 100 kW elektrischer Leistung installiert und mit 75 kWel Bemessungsleistung in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Der erzeugte Strom wird in das Netz des lokalen Elektrizitätsversorgers eingespeist. Die Wärme wird im Wohnhaus und evtl. für eine geplante Getreide-Maistrocknung und den Aufenthaltsraum der Reithalle verwertet. Das Aggregat wird entsprechend den Anforderungen und Sicherheitsregeln für Biogasanlagen aufgestellt. Der Bauantrag wird noch vom Landratsamt Lörrach Abteilung Umwelt geprüft. Der Gemeinderat nahm den Bauantrag zustimmend zur Kenntnis unter der Voraussetzung, dass ein Gestattungsvertrag bezogen auf die Erschließung der betroffenen Straßen beim Aussiedlerhof geschlossen wird.